

Publikationsgesetz

2. Lesung

Bericht und Antrag Nr. 314 betreffend das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PubG),
2. Lesung

Luzern, 1. Juli 2020

Beilagen:

- Synopse mit Änderungsanträgen des Synodalrats und der Redaktionskommission
- Gesetzestext

1. Einleitung

Die Synode hat am 20. November 2019 den Entwurf eines neuen Publikationsgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern in 1. Lesung im Detail beraten. In Bezug auf wenige Paragraphen wurden Änderungsanträge, Fragen und Anliegen behandelt und diskutiert. Der Gesetzesentwurf gemäss 1. Lesung wurde schliesslich von der Synode einstimmig angenommen und für die 2. Lesung verabschiedet.

Der Synodalrat hat in der Folge die in der 1. Lesung von der Synode beschlossenen Änderungsanträge sowie aufgeworfenen Fragen und Anliegen für die 2. Lesung aufgenommen, überarbeitet, beraten und nimmt zu seinen Änderungsanträgen zu zwei Paragraphen nachfolgend Stellung. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen gemäss Bericht und Antrag Nr. 307 zur 1. Lesung vom 20. November 2019 verwiesen. Des Weiteren hat sich die Redaktionskommission mit dem Text der 1. Lesung befasst.

2. Erläuterungen zu den Änderungsanträgen des Synodalrats

§ 1 Amtliche Veröffentlichungen der landeskirchlichen Organisation

Absatz 2:

Mit der Umstellung und Anpassung an die stets zunehmende Digitalisierung auch bei Publikationen hat der Synodalrat den zweiten Absatz des Paragraphen dahingehend ergänzt, dass die Möglichkeit besteht, referendumsfähige rechtsetzende Erlasse im Luzerner Kantonsblatt mit ihrem Text **oder** durch Hinweis auf die Internetpublikation zu veröffentlichen. Beide Möglichkeiten bestehen damit und somit ist das vorliegende Gesetz darauf vorbereitet, falls die Textpublikation einmal ganz wegfallen sollte.

Neuer Absatz 4:

Im Rahmen der Beratung der Geschäftsordnung für die Synode am 20. November 2019 wurde ausführlich beraten, dass das genehmigte Protokoll der Synode im Internet zu veröffentlichen sei, wie dies bisher auch Praxis war. Es wurde beschlossen, dass sich daran nichts ändern solle. Im Entwurf des Publikationsgesetz für die 1. Lesung wird dies jedoch nicht ausdrücklich erwähnt und würde an sich gemäss Absatz 4 der Synodalrat darüber entscheiden, ob das Protokoll zu veröffentlichen sei oder nicht. Um hier Klarheit zu schaffen beschloss die Synode einen neuen Absatz 4 einzufügen, der dies regelt.

§ 10 Inhaltliche Anpassung von Erlassen

Absatz 1:

Einem Fraktionsantrag folgend, beschloss die Synode, dass in diesem Absatz nachvollziehbar aufzuzeigen ist, wie Änderungen ersichtlich werden. Es ist durchaus sinnvoll, dass wenn solche Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden, diese in der Folge der Synode und der Kirchgemeindeversammlung bzw. dem Kirchgemeindepament nachvollziehbar und erkenntlich bekannt zu geben sind.

3. Anträge Redaktionskommission

Die Redaktionskommission hat sich mit dem Gesetzesentwurf im Hinblick auf die 2. Lesung befasst und einzelne redaktionelle Änderungsanträge gestellt. Der Synodalrat schliesst sich diesen an, insbesondere auch dem Antrag betreffend Abkürzung der Bezeichnung Landeskirchliche Rechtssammlung mit «LRS».

4. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PubG) zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalrätin a.i.

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter